

# RS Vwgh 1998/3/13 96/19/2326

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AufG 1992 §6 Abs2;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1995 §1 Z1;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1995 §1 Z4;

B-VG Art7 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/25 95/19/1910 3

## Stammrechtssatz

Hat ein Fremder das Bundesgebiet nach dem mehr als zwei Jahre vor der gegenständlichen Antragstellung erfolgten Ablauf seiner letzten Berechtigung zu einem länger dauernden Aufenthalt verlassen und sich in der Folge lediglich zeitweise zu Besuchszwecken oder touristischen Zwecken in Österreich aufzuhalten, so besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, ihm im Anschluß an eine Erstantragstellung vom Ausland aus die Wiedereinreise unter Verwendung eines Touristensichtvermerkes und den daran anschließenden weiteren (unrechtmäßigen) Aufenthalt im Inland bis zur Entscheidung über seinen - gemäß § 1 Z 1 und § 1 Z 4 der Verordnung BGBl Nr 408/1995 dann nicht quotenabhängigen - Antrag ohne Schaden für dessen Erfolg zu ermöglichen. Daß solche Fremde die Entscheidung über ihren nicht quotenabhängigen Erstantrag im Ausland abzuwarten haben, erscheint nicht unsachlich. Die Anwendung des Sichtvermerksversagungsgrundes des § 5 Abs 1 AufenthaltsG 1992 in Verbindung mit § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 wird daher durch die Ausnahmebestimmungen des § 6 Abs 2 dritter Satz AufenthaltsG 1992 in Zusammenhang mit der Verordnung BGBl Nr 408/1995 jedenfalls im vorliegenden Fall nicht berührt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192326.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)